

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lenggerich in der Gemeinde Lenggerich und die Begründung nebst Umweltbericht liegen in der Zeit vom

17.03.2010 – 20.04.2010

gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Bürgerbüro der Samtgemeindeverwaltung Lenggerich, Mittelstraße 15, 49838 Lenggerich (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr sowie samstags von 08.30 Uhr bis 10.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unter bestimmten Voraussetzungen unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.


Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Für den o.g. Flächennutzungsplan liegen folgende umweltbezogene Information vor:

- Umweltbericht
- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Bodenuntersuchung

Der Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



In Vertretung

Lügering

Aushang am: 01.03.2010
Aushang bis: 21.04.2010

Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)

Gemarkung: Lengerich

M. 1 : 5000

Erlaubnisvermerk:

Vervielfältigung der Angaben aus dem Liegenschaftskataster nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet. (Paragraph 5 und Paragraph 9 NVerMG vom 12.12.2002 - Nieders. GVBl. 1/2003)



Lengerich

